

auch dann der Berechnung zugrunde gelegt, wenn Versicherungspflicht nach den Bestimmungen der Sozialversicherung besteht, jedoch der Jahresarbeitsverdienst von 1440,— DM nicht erreicht wird.

§ 6

(1) Ist z. Z. des Unfalles das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet, so besteht Anspruch auf Zahlung einer Unfallrente ab Vollendung des 15. Lebensjahres.

(2) Bei Pflegebedürftigkeit als Folge eines Unfalles besteht auch vor Vollendung des 15. Lebensjahres Anspruch auf Pflegegeld.

(3) Nach Beendigung des Besuches der allgemeinbildenden polytechnischen bzw. erweiterten Oberschule, jedoch spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres, wird die Rente nach einem angenommenen Verdienst, der von der Sozialversicherung nach Absprache mit der Schule festgelegt wird, neu berechnet.

§ 7

(1) Die Unfälle sind von dem für die jeweilige Tätigkeit verantwortlichen Organ oder Leiter entsprechend den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu melden.

(2) Die Unfallmeldung ist mit einem GT (gesellschaftliche Tätigkeit) zu kennzeichnen.

§ 8

(1) Für die Entscheidung von Streitfällen über die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sind die Konfliktkommissionen bzw. die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zuständig.

(2) Für die Entscheidung von Streitfällen über die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt sind die Beschwerdekommisionen der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt zuständig.

§ 9

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission nach Zustimmung des Ministers der Finanzen und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Änderungen bzw. Ergänzungen der Anlage zu dieser Verordnung können nach Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf Vorschlag des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission vom Vorsitzenden des Ministerrates vorgenommen werden.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Verordnung vom 4. Februar 1954 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. S. 1G9);

Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1954 zur Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. S. 170);

Verordnung vom 2. August 1956 zur Ergänzung der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. I S. 612);

Art. 2 zu §§ 39 bis 47 Ziff. 5 Buchstaben b bis f der Ersten Durchführungsverordnung vom 9. April 1947 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 195);

Siebente Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung (GBl. I S. 21).

Berlin, den 15. März 1982

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

St o p h
SteUvPi tieter
doc V * r < H / enden
des Ministerrates

M e w i s
Minister

Anlage

zu § 1 vorstehender Verordnung * 1

Gesellschaftliche Tätigkeiten
nach 5 1 der Verordnung sind:

Zur Meldung
des Unfalles
sind verpflichtet:

1. Organisierte freiwillige Aufbau- der für die Tätig-
arbeit; keit verantwort-
liche Leiter
2. Arbeitseinsätze für Arbeiterwoh- der für die Tätig-
nungsbaugenossenschaften, umge- keit verantwort-
bildete gemeinnützige Wohnungs- liehe Leiter
baugenossenschaften und beim
staatlich geförderten Bau von
Eigenheimen;
3. Organisierte freiwillige Erntehilfe der für die Tätig-
oder organisierte Aktionen zum keit verantwort-
Schutz der Ernte; liehe Leiter
4. Reparatur- und Dienstleistungen der für die Tätig-
im Aufträge der Nationalen Front keit verantwort-
des demokratischen Deutschland, liehe Leiter
einer gesellschaftlichen Organisa-
tion, eines Betriebes oder einer
anderen Einrichtung (z. B. Repa-
raturbrigaden, Hausfrauenbriga-
den);
5. Tätigkeiten von Lernenden wä- der Betriebsleiter
rend der beruflichen Ausbildung oder der Schul-
und ehrenamtlich Lehrenden in leiter
Betrieben, Lehrwerkstätten, Fach-
schulen, Schulungskursen und
ähnlichen Einrichtungen;
6. Polytechnischer Unterricht in Be- der Betriebsleiter
trieben, Lehrwerkstätten usw.; oder der Schul-
leiter
7. Betreuung von Kindern und Ju- der für die Be-
gendlichen bei Veranstaltungen treuung verant-
im Rahmen der außerschulischen wörtliche Leiter
Erziehung, die von den staatlichen
Bildungs- und Erziehungseinrich-
tungen verantwortlich geleitet
bzw. pädagogisch beraten oder
anderweitig angeleitet werden
(z. B. Feriengestaltung, Wanderun-
gen, Sportveranstaltungen, Be-
triebsferienlager, Jugendweihe-
stunden);